OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603126/7/FP

Datum:
Linz, 16. Juni 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von C H, geb. x, W x, x L gegen das Straferkenntnis der Landepolizeidirektion Oberösterreich vom 20. Mai 2019, GZ: VStV/919300739755/2019, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 1.000 Euro (200 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt.
Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 100 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 2.000 Euro (16 Tage und 19 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über die Beschwerdeführerin (Bf) und warf ihr zusammengefasst vor, sie habe das vorliegende Fahrzeug, an dem für sie erkennbar ein Radar- oder Laserblocker der Marke „Antilaser Priority“ angebracht gewesen sei, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden könnten, weder an Fahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

I.2. Mit Anbringen vom 31. Mai 2019 erhob die Bf Beschwerde, in der sie das Vorhandensein des verfahrensgegenständlichen Gerätes dem Grunde nach nicht bestritt, allerdings auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, sie habe nicht gewusst, dass sie so ein Gerät im Auto gehabt habe. Die Bf stieß sich insbesondere daran, dass sie „praktisch als Lügner“ dastehe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 11. Juni 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Aus diesem ergeben sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente. Nachdem das Verwaltungsgericht für 25. Juni 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt hatte, nahm die Bf mit dem Gericht Kontakt auf und verzichtete in der Folge ausdrücklich auf eine Verhandlung. Zumal auch die belangte Behörde auf die öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet hat, unterbleibt eine solche.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf lenkte am 12. April 2019 um 10:12 Uhr den auf sie selbst zugelassenen PKW M mit dem Kennzeichen x auf der Autobahn x Richtung Süden. [unbestrittener Sachverhalt]
Etwa bei km x versuchte eine Einheit der API Haid eine Lasergeschwindigkeitsmessung am Fahrzeug vorzunehmen, was jedoch misslang (Fehlermeldung E01), weshalb die Verfolgung des Fahrzeugs aufgenommen wurde. Bei einer Untersuchung des Fahrzeuges wurde im Bereich des Kühlergrills ein Sensor vorgefunden. Im Fahrzeuginnenraum war im Aschenbecher die Bedieneinheit angebracht. Im Fahrzeug fand sich überdies das Steuergerät. Es

handelt sich dabei um Komponenten eines Laserblockers der Marke „Antilaser“, Type „Priority“ [Anzeige samt Lichtbildbeilage]
Das Gerät gab beim Passieren von Geschwindigkeitsmessgeräten Töne ab, die die Bf wahrnahm. [Angaben der Bf bei der Anhaltung]

Die Bf gab bei der Anhaltung und in ihren Anbringen an, gemeint zu haben, es handle sich um einen Radarwarner, der bereits vor dem Erwerb des Fahrzeuges eingebaut gewesen sei. [Anzeige, Anbringen]

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Laserblocker bei Erwerb des Fahrzeuges nicht bereits im Fahrzeug verbaut war.
Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf darum wusste, dass es sich bei dem eingebauten Gerät um einen Laserblocker gehandelt hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Aus dem vorliegenden Akt ergibt sich – von der Bf im Wesentlichen unbestritten – dass es sich beim vorliegenden Gerät um einen Laserblocker gehandelt hat. Die vorliegende Type ist aus verschiedenen Verfahren als Laserblocker gerichtsbekannt und ergibt sich aus dem vorliegenden Akt auch, dass eine Lasermessung blockiert wurde.

Allerdings kann der Nachweis, dass die Bf darum wusste, dass es sich beim vorliegenden Gerät um einen verbotenen Laserblocker und nicht um einen bloßen Radarwarner gehandelt hat, sie also mit Vorsatz gehandelt hat, nicht erbracht werden. Es erscheint dem Gericht denkbar, dass die Bf das Gerät nicht selbst einbauen hat lassen, sondern sich dieses beim Erwerb bereits im Fahrzeug befunden hat (zu den diesbezüglichen Rechtspflichten vergleiche allerdings Punkt III.2.).

Vor diesem Hintergrund ist der Nachweis, dass die Bf darum wusste, dass ein Laserblocker in ihr Fahrzeug eingebaut war, sie also vorsätzlich gehandelt hat, nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit erbringbar.

Zur Erkennbarkeit:
Nach den im Akt erliegenden Lichtbildern befand sich die Bedieneinheit des Laserblockers gut erkennbar im Aschenbecher des Fahrzeugs. Auch der bei Geräten dieser Type relativ große Sensor befand sich, als nicht Originalbauteil erkennbar, im Kühlergrill. Die Bf gab bei der Anhaltung an, im Bereich von Radargeräten Signale wahrgenommen und angenommen zu haben, dass es sich beim vorliegenden Gerät um einen Radarwarner gehandelt hat. Aus diesen

Umständen ergibt sich, dass für die Bf bei entsprechend sorgfältiger Nachforschung leicht erkennbar gewesen wäre, dass ein verbotener Radar- oder Laserblocker in ihr Fahrzeug eingebaut war. Es handelte sich um das Fahrzeug der Bf, das auf sie zugelassen war und befand sich das Bedienelement im unmittelbaren Sichtbereich der Bf. Es war weder versteckt noch konnte aufgrund des Erscheinungsbildes dieses Bedienelements auch ohne technischen Sachverstand davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Originalbauteil von Mercedes handelte, wenn es die Wortbildmarke AL trägt und ein qualitativ deutlich minderwertiges Aussehen aufweist, als die anderen Bedienteile des Luxus-SUV der Bf. Zu den diesbezüglichen Pflichten vgl. Punkt III.2.

## III. Rechtliche Beurteilung

### III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 98a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.“

b) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur

Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

III.2. Objektiver Tatbestand

Nach dem Wortlaut des § 98a Abs 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, an Kraftfahrzeugen weder angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach hiezu kürzlich wie folgt aus:
„Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG 1967 ist maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kfz angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: ‚beeinflusst oder gestört werden können'). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kfz angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen." (VwGH 17. Juni 2019, Ra 2019/02/0069)

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. April 2019, Ra 2018/02/0076, Folgendes dargelegt:
„Schon der klare Wortlaut des § 102 Abs. 1 KFG umfasst ohne Einschränkung alle für das Lenken von Kraftfahrzeugen in Betracht kommende Vorschriften, denen das zu lenkende Kraftfahrzeug zu entsprechen und wovon sich der Kraftfahrzeuglenker vor Inbetriebnahme zu überzeugen hat. In diesem Sinne wurde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa auch das Anbringen der Kennzeichentafeln unter § 102 Abs. 1 KFG subsumiert (vgl. die in Grundtner/Pürstl, KFG10 (2016) § 102 E 26 zitierte hg. Judikatur)."

Basierend auf der gesetzlichen Bestimmung des § 102 Abs 1 KFG geht der Verwaltungsgerichtshof insofern davon aus, dass sich ein Fahrzeuglenker vor Antritt der Fahrt zu überzeugen hat, dass sein Fahrzeug den Vorschriften entspricht. Tut er dies fahrlässig (objektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung) nicht und lenkt er dann ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen, obwohl dieses nicht den Vorschriften entspricht, macht er sich strafbar.

Nach den Feststellungen hätte die Bf aufgrund der unter Punkt II.3. dargestellten Umstände leicht erkennen können, dass ein Laserblocker in ihr Fahrzeug eingebaut war. Dies angesichts des Vorhandenseins einer deutlich erkennbaren, keiner anderen Fahrzeugfunktion zuordenbaren Bedieneinheit im Aschenbecher und den von ihr im Bereich von Geschwindigkeitsmessanlagen wahrgenommenen Tönen.

Teil des objektiven Tatbestandes ist, neben den anderen objektiven Tatbestandsmerkmalen auch die objektive Sorgfaltswidrigkeit, zumal die Fahrlässigkeit bei jeder Straftat Element des objektiven Tatbestandes ist.

Es ist demnach (verkürzt dargestellt) zu prüfen, wie vorliegend der maßgerechte KFZ-Lenker in der Situation der Bf (Maßfigur des mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen) gehandelt hätte bzw. welches Handeln das Gesetz vom Betroffenen verlangt hat.

Aufgrund des Vorhandenseins der Bedieneinheit und der Wahrnehmung von Tönen im Bereich von Geschwindigkeitsmessgeräten, hätte sich die Bf – wie es die sogenannte Maßfigur getan hätte - die Frage stellen müssen, wozu das in ihr Fahrzeug eingebaute, offensichtlich nicht serienmäßige Gerät, welches die Bezeichnung AL trägt, dient. Die Bf hätte sich etwa durch Aufsuchen einer Werkstatt oder eines Automobilclubs überzeugen müssen, worum es sich bei dem vorliegenden Gerät handelt und ob dieses rechtmäßig ist. Mangels näherer Kenntnis konnte sie sich nicht auf ihre Annahme zurückziehen, es handle sich um einen Radarwarner, weil das Gesetz verlangt, dass sie sich zu überzeugen hat, dass das Fahrzeug den Vorschriften entspricht.

Die Bf hat somit bereits auf objektiver Ebene fahrlässig gehandelt.

III.3. Subjektive Zurechenbarkeit:

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Gegenständlich handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Die Bf stößt sich dabei primär an der Formulierung der belangten Behörde, es sei ihr die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens „in keiner Weise gelungen“, weil sie diese Formulierung missinterpretiert. Wie schon von der belangten Behörde und auch hier dargestellt, kommt es bei der verwaltungsstrafrechtlichen Verschuldensprüfung nicht darauf an, in jedem Fall Vorsatz festzustellen, wie dies die Bf zu glauben scheint, sondern reicht Fahrlässigkeit aus und hat der Beschuldigte das Fehlen dieser Fahrlässigkeit glaubhaft zu machen. Insofern bezichtigt die belangte Behörde die Bf nicht der Lüge, wenn sie aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Fahrlässigkeitsvermutung darlegt, dass es der Bf nicht gelungen ist, fehlende Fahrlässigkeit glaubhaft zu machen.

Diese Beurteilung erfolgte auch rechtskonform, zumal die von der Bf dargelegte Argumentationslinie, sie habe nicht gewusst, dass es sich um einen Laserblocker handle, aufgrund der dargestellten Judikatur per se nicht geeignet ist, fehlende Fahrlässigkeit glaubhaft zu machen.
Entgegen der Ansicht der Bf war für sie schon aufgrund des Bedienelements im Aschenbecher erkennbar, dass ein fahrzeugfremdes Bauteil vorhanden ist und hätte sie insofern entsprechende Nachforschungen anzustellen gehabt (vgl. VwGH 15. April 2019, Ra 2018/02/0076).
Angesichts der dargestellten Judikatur des VwGH in Bezug auf die Pflicht, sich von der Gesetzeskonformität ihres Fahrzeuges zu überzeugen, kann sich die Bf tatsächlich nicht vom Fahrlässigkeitsvorwurf entlasten, weil sie ihrer Überprüfungspflicht nicht nachgekommen ist und sich nicht davon überzeugt hat, dass ihr Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht.

Damit ist der Bf tatsächlich nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend jeweils bis zu 5.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen.
(vgl. Weilguni, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Der Bf konnte vorliegend nicht nachgewiesen werden, dass sie um das Vorhandensein eines Laserblockers wusste.
Aus den weiter oben dargestellten Gründen, musste die Bf aber darum wissen, dass das Gerät in ihr Fahrzeug eingebaut war. Sie ist ihrer Pflicht, ihr Fahrzeug auf die Übereinstimmung mit dem KFG zu überprüfen, nicht nachgekommen.
Dabei ist der Bf vorzuwerfen, dass ihr verdächtige Teile und Funktionen leicht auffallen hätten können, zumal der Bf sogar auffiel, dass das Gerät in Zusammenhang mit Geschwindigkeitsmessanlagen Töne abgab und sich im Sichtbereich eine deutlich erkennbare Bedieneinheit befand. Diesen Umständen hätte die Bf auch nachgehen müssen. Sie war deshalb fahrlässig, wobei das Gewicht dieser Fahrlässigkeit im oberen Bereich anzusiedeln ist, da das im Fahrzeugraum befindliche sichtbare Teil des Laserblockers sofort in die Augen fiel und überdies Töne wahrgenommen wurden, sodass sich ein Zusammenhang mit Geschwindigkeitsmessgeräten geradezu aufgedrängt hat.

Die Bf hat sich zu ihren Vermögensverhältnissen nicht geäußert, die Schätzung der belangten Behörde erweist sich allerdings als nicht nachvollziehbar. Alleine der äußerst kostspielige PKW der Bf zeigt, dass sie über Vermögen verfügt und keinesfalls davon ausgegangen werden kann, dass sie ein besonders niedriges Einkommen von lediglich 1.000 Euro hat.

Obwohl die belangte Behörde der Bf keinen Vorsatz anlastet, von Unbescholtenheit und einem Einkommen von nur 1.000 Euro ausgeht, verhängt sie eine Strafe von 2.000 Euro, sohin 40 % der möglichen Höchststrafe von 5.000 Euro.

III.4.2. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme (Radar-, Laserboxen, Laserpistolen) sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können. Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (x) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2019 410 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist eine nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit (24,8 %). Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene

durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können.
Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen. (vgl. LVwG Oö. 17. Oktober 2018, LVwG-602655/3/WP)

Laser- und Radarblocker verhindern oder erschweren solche Kontrollen und ermöglichen es Geschwindigkeitsbeschränkungen bewusst missachten zu können. Nur diesem Zweck dienen solche Geräte und werden sie idR zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut und verwendet, um die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen zu behindern und zu stören. Die vorliegende Bestimmung dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und ist für sie von hoher Bedeutung.

Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

III.4.3. § 134 Abs 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Ausgehend von einem besonders hohen Unrechtsgehalt der Tat ist nur die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gunsten der Bf zu werten. Das Verschulden der Bf ist allerdings doch beträchtlich, zumal ihr das Vorhandensein eines solchen Gerätes leicht auffallen konnte und sie nicht pflichtgemäß gehandelt hat. Im konkreten Fall kommt auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu (vgl dazu VwGH 18. Oktober 1989, 88/03/0123 und 24. November 2008, 2006/05/0113). Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem er die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert.

Die Verhängung einer spürbaren Geldstrafe soll die Bf davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und aus generalpräventiven Erwägungen eine deutliche abschreckende Wirkung entfalten.

III.4.4. Dennoch findet sich kein Ansatz für die von der belangten Behörde verhängte, übermäßig hohe Strafe. Gegenüber einem fahrlässigen Ersttäter den Strafrahmen im Ausmaß von 40 % auszuschöpfen, erachtet das Gericht als unbillig.

Ausgehend von gehobenen Vermögensverhältnissen der Bf erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts des erheblichen Verschuldens und des beträchtlichen Verhaltensunwerts eine Geldstrafe im Ausmaß von 20 % der Höchststrafe, sohin 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 200 Stunden, als tat- und schuld-angemessen.

Eine Ermahnung kommt angesichts der Hochwertigkeit des unter Punkt III.4.2. dargestellten Rechtsguts und des beträchtlichen Verschuldens nicht in Betracht.

III.5. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde Folge zu geben und die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

Bei diesem Ergebnis war der Bf kein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens sind auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mittlerweile in zwei einschlägigen Entscheidungen mit den Pflichten in Bezug auf Laserblocker auseinandergesetzt. Die Judikatur zum Schuldbeweis ist mannigfach und handelt es sich dabei um Grundsätze des Strafrechts, die keiner eingehenden Erläuterung mehr bedürfen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um nicht verallgemeinerungsfähige Ermessensausübung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl